

Ich habe die Ehre in schuldiger Hochachtung zu verharren

Ew. Hochwohlgebohrnen.

N. . . den 6. Dec. 1781.

Ergebener Diener

C. F. v. H. . . .

III.

## Zweites Sendschreiben

an den F. v. H.

Br. den 18. Dec. 1781.

P. P.

**E**w. Hochwohlgeb. Antwort, vom 6ten Dec. auf mein Schreiben vom 21ten Nov. habe ich ehigestern zu erhalten die Ehre gehabt. Es thut mir leid das Sie nicht für gut gefunden meine Zweifel aufzulösen, und meine Einwendungen zu widerlegen.

Ew.

Ew. Hochwohlgeb. sagen, das Ihnen  
 zwey Dinge in meinem Briefe auffallend ge-  
 wesen, und Sie wundern Sich, daß ich nicht  
 von selbst darauf verfallen, und daß mir die-  
 selben entgehen können. Sie verlangen nehm-  
 lich, das ich mich zu denen an Sie gethanen  
 Fragen und Aesserungen als Bevollmächtigter  
 legitimiren soll, ehe Ihnen Ihre Pflicht er-  
 laubte sich über gewisse Dinge gegen mich her-  
 aus zu lassen.

Ew. Hochwohlgeb. irren sich wenn Sie  
 glauben, das mir dieser Umstand entgangen.  
 Ich habe ausdrücklich gesagt das Sie mich  
 vielleicht fragen würden, was ich für Recht  
 hätte Erklärungen von Ihnen zu verlangen,  
 über Dinge, die Sie Selbst mir nicht für  
 Wahrheiten angegeben haben. Ich habe die  
 Ursachen, warum ich mich dazu berechtigt  
 glaubte, weitläufig auseinander gesetzt, \*) aber  
 das hätte ich freylich nimmer vermutet, daß  
 Sie eine Specialvollmacht verlangen würden.

Ich glaubte daß meine Gründe wichtig  
 genug wären, um Ew. Hochwohlgeb. zu be-  
 wegen mir meine Zweifel zu beantworten,  
 oder wenigstens den . . . völlig gewiß zu ma-  
 chen, zu überzeugen, und in den Stand zu  
 setzen, in dem jeder seyn muß, der als Chef  
 einer Gesellschaft, derselben eine auf andere  
 Grund-

\*) S. oben pag. 52. bis 55.

Grundsätze gebaute Gestalt geben will. Erw. Hochwohlgeb. hingegen halten Sich hierzu nicht für verpflichtet, und bezweifeln mein Recht Sie zu fragen.

Wie sehr hätte ich (nicht um meiner willen, sondern um Ihrer Selbst willen) gewünscht, daß Sie wenigstens andere Ursachen angeführt hätten! Sie glauben nicht verbunden zu seyn, sich gegen mich auszulassen. Sie sagen es liefe wider Ihre Pflicht, und Sie verlangen daß mir Ihre Pflicht ehrwürdig bleiben soll, wenn ich gleich derselben Quelle verkenne. Wie können Sie glauben, daß ich Ihre Pflichten verehren, und doch die Quelle derselben, oder das Recht des oder dererjenigen, der oder die Ihnen diese Pflichten auferlegt, verkennen könne? Bloß das Urtheil über die Quellen unserer Pflichten, bestimmt das Urtheil über diese Pflichten selbst. Eben diese Quellen bezweifelte und bestritte ich, ich konnte daher mit Recht erwarten, daß Sie mir wenigstens vorerst den Ungrund dieser Zweifel zeigen würden, ehe Sie mich mit Ihrer peremptorischen Exception abwiesen. Ihr Satz, so wie Sie ihn ausdrücken, gehört in eine Moral, von der ich zur Ehre der Menschheit nicht wünschte, daß sie allgemein würde. Eine Moral die allen Enthusiasten Thür und Thor öffnet; \*)  
denn

\*) Sie kann noch etwas mehr thun als dieses.

denn wann es hinreichend ist Pflichten der Verschwiegenheit vorzuschützen so bald man um Beweis gefragt wird, so ist nichts leichter als die Welt glauben zu machen was man will, und sähe ich die Sache für weniger ernsthaft an, so könnte ich Ew. Hochwohlgeb. eigenen Sak, auf eine sonderbare Weise gegen Sie Selbst retorquiren.

Uiber den zweyten Theil von Dero Schreiben, kann ich mich um deswillen gar nicht äussern, weil er etwas undeutlich abgefaßt ist, so viel kann ich indessen Ew. Hochwohlgeb. versichern, daß . . . mein an Sie gerichtetes Sendschreiben gelesen hat.

Wenn ich also nicht hoffen darf von Ew. Hochwohlgeb. auf eine freundschaftliche Art eines bessern belehret zu werden; wenn Sie Sich schlechterdings weigern meine Zweifelsgründe zu widerlegen, so soll formehro das Publikum Zeuge seyn zwischen Ihnen und mir. Wer die Wahrheit hat, scheuet nicht das Licht. Sollten Sie auch diesen Richter für incompetent halten, so bin ich gerechtfertigt, und meine Gründe und Urtheile bleiben unerschüttert, so lange sie nicht durch andere stärkere widerlegt sind.

Ich habe die Ehre in schuldiger Hochachtung zu verharren. &c.